

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7230



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Vizepräsident des Landesverbandes
Jochen Möller
Berliner Straße 64
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 · 71 77-0
Telefax: 0 43 51 · 71 77-44
E-Mail: jochen.moeller@sh.dlrg.de
Internet: <http://sh.dlrg.de>
JM/JFS/TOW
16. Januar 2017

**Stellungnahme Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG)
im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses**

Sehr geehrte Frau Tschanter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., als größte Wasserrettungsorganisation im Land, begrüßt nach wie vor die Einbindung der Wasserrettung in einen gesetzlichen Rahmen ausdrücklich. Die Dringlichkeit einer Schaffung einer rechtlichen Grundlage ist seit langem gegeben. Wir danken für den intensiven Austausch bisher und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum jetzigen Entwurf des WasserRDG.

Das Ziel des Gesetzes, qualifizierte Hilfeleistung für in Not geratene Personen im oder auf dem Wasser bereitzustellen, werten wir positiv. Nicht nachvollziehbar und plausibel ist jedoch der Ausschluss, welcher unter § 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannt wird. Der Anwendungsbereich der Wasserrettung gem. WasserRDG ist nicht anhand nachvollziehbarer Kriterien festgelegt:

Sofern die Wasserrettung in Schleswig Holstein gesetzlich verankert wird, muss dies zwangsweise für die Gesamtheit der Wasserflächen gelten. Sowohl im Küstenbereich, als auch im Binnenbereich. Sprich an allen oberirdischen Gewässern in Schleswig Holstein. Dies ergibt sich bereits aus dem Gemeingebrauch gem. § 14, Absatz 1 und § 17 Landeswassergesetz in der Fassung vom 11. Februar 2008, wonach Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport für Jedermann an solchen Gewässern freigegeben sind.

Weshalb lediglich nur Teilgebiete der Küstengewässer Anwendungsbereich für die Wasserrettung nach dem Gesetz sein sollen, ist weder nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes noch nach der Begründung verständlich.

Wichtig ist die Abgrenzung vom saisonalen Wasserrettungsdienst, der an eingerichteten Badestellen nach dem LPflegAnpG zu betreiben ist und de facto Bestandteil der allgemeinen Gefahrenabwehr ist. Dies folgt bereits aus der diesbezüglichen Zuständigkeit der Ordnungsbehörden. Einsätze, die darüber hinausgehen, dürften in aller Regel durch qualifizierte Wasserrettungseinheiten abgearbeitet werden müssen, so dass das Wasserrettungsdienstgesetz insoweit auf alle Gewässer in Schleswig-Holstein Anwendung finden muss.

In der Begründung wird aufgeführt, in welchem Rahmen bzw. in welchen Gewässern das WasserRDG nicht greift. Hier widersprechen wir deutlich den genannten Punkten. Für die Daseinsvorsorge der Bürger kann und darf es keine Unterscheidungen geben. Bei Personenrettungen aus Gewässern handelt es sich um ein zeitkritisches Ereignis, wobei nur die schnelle Hilfe einen Erfolg verspricht. Der Anspruch der Bevölkerung auf schnelle und ereignisgerechte Hilfe darf nicht von der räumlichen Zuordnung des Gewässers abhängen, sondern muss landesweit einem Standard unterliegen. Für eine qualifizierte und einheitliche Hilfeleistung müssen alle Wasserflächen im Land in eine ganzheitliche Betrachtung einfließen. Eine Abgrenzung zur Badeaufsicht wie o.a. ist zwar erforderlich, jedoch stellt sich die Frage, was außerhalb der Wachgebiete und/oder der täglichen bzw. saisonalen Dienstzeiten der Badeaufsicht passieren soll.

Für die Binnengewässer wird sich hier auf die allgemeine Gefahrenabwehr bezogen, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass die Wasserrettung keine Aufgabe der Feuerwehren ist. Die freiwillige Übernahme der Aufgabe der Wasserrettung ist zwar gem. § 6, Absatz 4 Brandschutzgesetz möglich, wir verweisen jedoch auf die personellen, wie auch materiellen fachlichen und sachlichen Voraussetzungen, die für eine qualifizierte Wasserrettung notwendig sind. Dies wäre nach unserer Auffassung nur mit enormen finanziellen Belastungen bei den Gemeinden und personellen Belastungen bei den Wehren möglich. Ob dies weiterhin durch das System der freiwilligen Feuerwehren getragen werden kann, bleibt zu hinterfragen.

Es wird allein aus der Begründung heraus bereits eine Regulierungslücke deutlich: Die Sicherstellung der Wasserrettung im Binnenbereich gem. Gesetzentwurf den Ordnungsbehörden zu überlassen, widerspricht weiterhin der derzeitigen gängigen Praxis, da an Unfallschwerpunkten bereits heute Einheiten der Hilfsorganisationen in die Wasserrettung integriert sind.

Wir geben zu bedenken, dass für eine landeseinheitliche Qualität der Wasserrettung selbstverständlich alle oberirdischen Gewässer unter das WasserRDG fallen müssen, zumal eine Ungleichbehandlung der einheitlichen Sachsituation „medizinischer Notfall im oder auf dem Wasser“ schwerlich zu rechtfertigen sein dürfte.

Unter § 7, Absatz 1 wird von „bedarfsgerechter Aufgabenerfüllung“ gesprochen. In der Begründung heißt es jedoch, dass nicht alle Anforderungen die an den bodengebundenen Rettungsdienst gestellt werden (hier u.a. Bedarfsplanung) an die genannten Komponenten im WasserRDG gestellt werden müssen. Weiterhin wird aber auf einen zu erstellenden Bedarfsplan verwiesen, welcher mit Gutachterkosten i. H. v. 80.000€ veranschlagt wird. Für eine einheitliche Versorgung im Land ist nach unserer Einschätzung eine Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Wasserrettungsorganisationen und Einbeziehung bereits bestehender Strukturen der Hilfsorganisation und Feuerwehren unersetzlich. Der Widerspruch ergibt sich ebenfalls aus § 6, Absatz 4. Dort wird beschrieben, dass die Leitstellen zu entscheiden haben, welche Einheiten alarmiert werden. Dies widerspricht jeglicher derzeitiger gelebter Struktur. Grundsätzlich muss ein möglicher Bedarfsplan zunächst diese Fragen klären. Weitergehend muss dann der zuständige Träger, sprich das Land bzw. der Rettungsdienststräger, in einem vorbestimmten planerischen Maßnahmenkatalog die Abfolge der Alarmierungen festlegen.

Für eine landeseinheitliche Versorgungsqualität ist es neben den genannten Punkten ebenfalls notwendig, über die organisatorische und taktische Ausgestaltung von Wasserrettungseinheiten zu sprechen. Hierfür sehen wir die Konkretisierung in der DVO als zwingend erforderlich. Ebenso sollten ebd. Regelungen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Helfer getroffen werden. Die Spezialisie-

rung der Einsatzkräfte in den unterschiedlichen Bereichen der Wasserrettung wie etwa von Bootsführern, Tauchern, Führungskräften und Rettungsschwimmern muss auch hier im gesetzlichen Rahmen anerkannt werden und als Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Wasserrettung dienen; und dies für alle Beteiligten der Wasserrettung einheitlich und strukturiert.

Als Hinweis möchten wir in der Nomenklatur die von uns genutzten Begrifflichkeiten kurz auführen:

Wasserrettungsdienst stationär

Der stationäre Wasserrettungsdienst wird von der DLRG eigenständig organisiert und durchgeführt. Hierzu gehören z.B. die Wasserrettungsstationen an Badeseen und Flüssen im Binnenland bzw. die Aufsicht in Schwimmbädern oder auch der Zentrale Wasserrettungsdienst an der Küste (ZWRD-K). Welche Wasserflächen bewacht werden, hängt damit zusammen, ob dies in Selbstverantwortung, in privatem oder in öffentlichem Auftrag geschieht.

Wasserrettung mobil

Der Wasserrettungsdienst im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden wird „Wasserrettungsdienst mobil“ genannt. Dieser ist verankert z.B. in den Rechtsnormen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, der Feuerschutz- und Hilfeleistung oder des Zivilschutzes.

Wir würden daher empfehlen, die Begrifflichkeiten wie folgt anzupassen.

Wasserrettung gem. WasserRDG – im Sinne des WasserRDG

Wasserrettungsdienst – Badeaufsicht an Badestellen (stationärer Wasserrettungsdienst)

Aufgrund der aktuellen Änderungen auch im Bereich des Katastrophenschutzes des Landes Schleswig-Holstein sollte auch eine Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten angestrebt werden. Die Komplementarität des Sachverhaltes sollte Beachtung finden.

Zum Ende möchten wir unabhängig von der Einbindung der Wasserrettung in einen gesetzlichen Rahmen darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die gesetzliche Bestimmung zur Absicherung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte im Rettungsdienst überdacht werden sollte. Es bestehen bei Großschadensereignissen (für Mitglieder der Schnellen-Einsatzgruppen) im Unterschied zu den Freiwilligen Feuerwehren keine gesetzlichen Freistellungs- und Entschädigungsansprüche.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Jochen Möller
Vizepräsident



Jan F. Schlie
Landesbeauftragter Rettungsdienst